

**Habilitationsordnung (Satzung)
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
vom 11. Juli 2001**

Veröffentlichung vom 27. Februar 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H., S 87), geändert durch Satzung vom 19. November 2009, Veröffentlichung vom 4. Dezember 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 46), geändert durch Satzung vom 24. November 2016, Veröffentlichung vom 20. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 101)

Aufgrund des § 95 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Juli 2001 und mit Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Zweck der Habilitation**

- (1) Die Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre im Fach Rechtswissenschaft kann vor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in dem nachfolgend geregelten Habilitationsverfahren nachgewiesen werden.
- (2) Der Nachweis dieser Fähigkeit wird durch eine Habilitationsschrift, einen wissenschaftlichen Vortrag, ein Kolloquium und eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung erbracht.
- (3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, dem Grad einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus" ("habil.") anzufügen. Die Habilitierten sind, sobald ihnen die Lehrbefugnis gem. § 34 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Kiel verliehen ist, berechtigt, an der Universität Kiel im Fach Rechtswissenschaft selbständig zu forschen und zu lehren. Sie können an akademischen Prüfungen beteiligt werden.

**§ 2
Habilitationsfach**

Habilitiert wird für eine oder mehrere Disziplinen des Fachs Rechtswissenschaft.

Abschnitt II: Zulassung zum Habilitationsverfahren

**§ 3
Anzeige der Habilitationsabsicht**

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Absicht, eine Habilitationsschrift anzufertigen, schriftlich dem Dekanat anzuzeigen. Über die Anzeige führt das Dekanat eine Aussprache im Fakultätskonvent herbei. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt an der Aussprache teil und erhält Gelegenheit, zu vorgebrachten Bedenken Stellung zu nehmen. Ein Beschluss wird aufgrund dieser Aussprache nicht gefasst.

§ 4

Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Dekanat einzureichen. In ihm ist das Gebiet zu bezeichnen (§ 2), für welches die Antragstellerin oder der Antragsteller die Lehrbefähigung nachweisen will.
- (2) Dem Gesuch sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizufügen:
 1. die in deutscher Sprache abgefasste Habilitationsschrift (10 Exemplare),
 2. ein in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Abschluss des Hochschulstudiums Auskunft gibt,
 3. das Doktordiplom und die Doktorarbeit,
 4. etwaige weitere bereits veröffentlichte Schriften,
 5. Nachweise über bisherige Lehrveranstaltungen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers,
 6. einen Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Veranstaltung,
 7. ein Führungszeugnis und eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit,
 8. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Habilitation bereits bei einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Universität versucht hat.
- (3) Der Fakultätskonvent kann in Ausnahmefällen Befreiung von der Vorlage einzelner der in Absatz 2 genannten Nachweise erteilen. Dies gilt nicht für die Vorlegung einer Habilitationsschrift.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren

- (1) Zum Habilitationsverfahren im Fach Rechtswissenschaft wird auf Antrag zugelassen, wer
 1. ein Studium der Rechtswissenschaft an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen und
 2. im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte erworben oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Der Fakultätskonvent kann mit Zweidrittelmehrheit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Befreiung erteilen. In jedem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber ein auf die Lehrbefugnis bezogenes Studium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (4) Außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbene Grade der Doktorin oder des Doktors und entsprechende andere Prüfungen können mit Zweidrittelmehrheit als ausreichende Voraussetzung für die Habilitation anerkannt werden, wenn sie unter Bedingungen erworben wurden, die für den Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel geltenden Bedingungen gleichwertig sind.

§ 6

Ausschlussgründe

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren muss versagt werden,
 1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist, oder

2. wenn der Habilitationsantrag unvollständig ist oder ihm nicht alle notwendigen Unterlagen (§ 4) beigelegt sind und wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller trotz Fristsetzung den Antrag und die Unterlagen nicht vervollständigt.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden,
1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem früheren Habilitationsverfahren an einer anderen Universität ohne Erfolg geblieben ist,
 2. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. § 49 Bundeszentralregistergesetz gilt entsprechend. Die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden. Über die Zurückstellung entscheidet der Fakultätskonvent mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Zulassung zum Habilitationsverfahren

Über die Zulassung beschließt der Fakultätskonvent. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, so ist die Mitteilung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt III: Habilitationsprüfung

§ 8

Habilitationsprüfungsausschuss

- (1) Über die schriftliche und mündliche Habilitationsleistung entscheidet ein Habilitationsprüfungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung. Abstimmungen erfolgen ausschließlich offen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (2) Dem Habilitationsprüfungsausschuss gehören alle hauptamtlichen habilitierten Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG) an. Mindestens ein hauptamtliches Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren einer anderen Fakultät wird vom Fakultätskonvent hinzugewählt. Die Mitwirkung von Mitgliedern anderer Hochschulen kann vorgesehen werden. Als Mitglied des Habilitationsprüfungsausschusses kann auch eine frühere hauptamtliche Professorin oder ein früherer hauptamtlicher Professor hinzugewählt werden, wenn sie oder er während seiner Mitgliedschaft in der Fakultät die Bewerberin oder den Bewerber betreut hat.

§ 9

Beurteilung der Habilitationsschrift

- (1) Zur Beurteilung der Habilitationsschrift bestimmt der Fakultätskonvent mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät als Gutachterinnen oder Gutachter. Der Fakultätskonvent kann stattdessen oder zusätzlich auch auswärtige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler um die Erstattung von Gutachten bitten.
- (2) Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten. Sie müssen eine näher begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift enthalten. Die Gutachten sind in angemessener Frist zu erstatten. Werden sie nicht im Laufe von sechs Monaten erbracht, so kann der Habilitationsprüfungsausschuss von Amts wegen andere Gutachter bestimmen.

- (3) Die Gutachten werden mit der Habilitationsschrift unter den Mitgliedern des Habilitationsprüfungsausschusses in Umlauf gesetzt. Jedem stimmberechtigten Mitglied des Habilitationsprüfungsausschusses steht es frei, ein eigenes Gutachten zu erstatten; dieses ist dann ebenfalls in Umlauf zu setzen.
- (4) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller werden die erstatteten Gutachten zugesandt.
- (5) Nach Ende des Umlaufs entscheidet der Habilitationsprüfungsausschuss nach Aussprache darüber, ob die Habilitationsschrift als ausreichende Leistung im Sinne des § 1 anzusehen ist. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Bestehen gegen die Annahme der eingereichten Schrift als Habilitationsleistung erhebliche Bedenken, traut der Habilitationsprüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber aber zu, dass sie oder er in absehbarer Zeit eine wesentlich verbesserte Fassung vorlegen wird, so kann der Ausschuss die Schrift der Antragstellerin oder dem Antragsteller ohne Entscheidung in der Sache zur Überarbeitung zurückgeben. Dafür ist eine Frist von mindestens sechs Monaten und längstens zwei Jahren zu beschließen; sie kann auf Antrag verlängert werden. Reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller die Schrift nicht bis zum Ablauf der Frist wieder ein, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

§ 10

Lehrveranstaltung, Vortrag, Kolloquium

- (1) Hat der Habilitationsprüfungsausschuss die Habilitationsschrift als ausreichende Leistung anerkannt, so wählt er aus dem Lehrangebot der Fakultät eine von dem beantragten Habilitationsfach umfasste Lehrveranstaltung aus, die dem Nachweis der didaktischen Befähigung dienen soll. Der Bewerberin oder dem Bewerber muss mindestens eine Woche Vorbereitungszeit eingeräumt werden; auf die Einhaltung der Frist kann von Seiten der Bewerberin oder des Bewerbers verzichtet werden. Der Habilitationsprüfungsausschuss kann von der Abhaltung einer Lehrveranstaltung absehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an der Fakultät studiengangbezogene Lehrveranstaltungen abgehalten hat.
- (2) Anschließend hat die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Habilitationsprüfungsausschuss und dem Fakultätskonvent einen wissenschaftlichen Vortrag zu halten. Sie oder er hat dafür rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift dem Dekanat drei Themen vorzuschlagen. Diese Themen sollen Gebiete betreffen, die in der Habilitationsschrift nicht oder nicht näher behandelt worden sind. Der Habilitationsprüfungsausschuss wählt eines der drei Themen als Vortragsthema aus.
- (3) Das Dekanat teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das ausgewählte Thema mindestens vier Wochen vor dem Vortragstermin schriftlich oder mündlich mit. Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach Mitteilung des ausgewählten Themas auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (4) Der Vortrag soll die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers belegen, einen wissenschaftlich bedeutsamen Sachverhalt vertieft zu erörtern und vorzutragen. Der Vortrag soll etwa 45 Minuten dauern. Er ist fakultätsöffentlich.
- (5) An den Vortrag schließt sich ein von der Dekanin oder dem Dekan geleitetes Kolloquium an. Es erstreckt sich auf den Vortrag; die Aussprache kann auf das gesamte Gebiet erweitert werden, für welches die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll.

- (6) Der Habilitationsprüfungsausschuss hört die Konventsvertreterinnen oder Konventsvertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden zu der pädagogischen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (7) Nach Vortrag und Kolloquium beschließt der Habilitationsprüfungsausschuss über die Anerkennung von studiengangbezogener Lehrveranstaltung, Vortrag und Kolloquium als selbständige Habilitationsleistungen.
- (8) Der Fakultätskonvent legt Umfang und Bezeichnung der zulässigen Habilitationsfächer durch Beschluss fest. Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt IV: Vollzug der Habilitation und Veröffentlichungspflicht

§ 11

Vollzug der Habilitation, Akteneinsichtsrecht

- (1) Die Habilitation wird durch Aushändigung der Urkunde durch das Dekanat vollzogen.
- (2) Die Habilitation ist dem Präsidium der Universität anzuzeigen.
- (3) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens erhält die Habilitandin bzw. der Habilitand Gelegenheit zur Akteneinsicht.

§ 12

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann durch den Fakultätskonvent Befreiung von der vollständigen Veröffentlichung erteilt werden.
- (2) Die oder der Habilitierte muss dem Dekanat zwei Pflichtexemplare einliefern, wenn die Habilitationsschrift im Buchhandel vertrieben wird. Ist das innerhalb von 5 Jahren nicht geschehen, so müssen von der Habilitierten oder dem Habilitierten 50 Druckexemplare eingereicht werden. Die Frist nach Satz 2 kann auf Antrag um maximal 2 Jahre verlängert werden.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 13

Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation ist zurückzunehmen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung erlangt ist. § 116 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

§ 14

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Wird der Habilitationsantrag zurückgewiesen, so kann er nur einmal in der Regel erst nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Die erneute Annahme einer im ersten Verfahren angenommenen Habilitationsschrift ist zulässig.

§ 15

Umhabilitation

Auf Antrag kann eine an einer anderen Hochschule vollzogene Habilitation einer an dieser Fakultät vollzogenen Habilitation gleichgestellt werden (Umhabilitation). Für das Verfahren gilt die Habilitationsordnung entsprechend. Soweit der Habilitationsprüfungsausschuss nichts anderes beschließt, schließt das Verfahren eine Probevorlesung und ein wissenschaftliches Kolloquium ein. Mit der Umhabilitation kann die Empfehlung verbunden werden, nach § 34 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Kiel die Lehrbefugnis zu verleihen.

§ 16

Erweiterung der Habilitation

Eine Erweiterung des Nachweises der Lehrbefähigung kann vom Fakultätskonvent beschlossen werden, wenn dies die seitherigen wissenschaftlichen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers rechtfertigen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 16. August 1990 (NBI. MBWJK 1990 S. 328) in der Fassung vom 15. Februar 1999 (NBI. MBWFK 1999 S. 21) außer Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein nach § 14 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 08. Januar 2002, Az. III 221 erteilt.

Kiel, den 18. Januar 2002

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Jörn Eckert